

GROSSER RAT

GR.23.94

VORSTOSS

Interpellation der FDP-Fraktion (Sprecher Silvan Hilfiker, Oberlunkhofen) vom 21. März 2023 betreffend kantonalen Vollzug der einschlägigen Ausländer- und Asylgesetzgebung

Text und Begründung:

Die Einwanderung von Asylsuchenden in die Schweiz steigt und somit auch die Zahl von Asylsuchenden, die einen Ausweis F erhalten. Diese vorläufig Aufgenommenen sind die grösste Gruppe von Schutzsuchenden in der Schweiz. Dies ist unbefriedigend, da viele der vorläufig Aufgenommenen über einen längeren Zeitraum in einem ungeklärten Status verbleiben. Die Praxis zeigt, dass die Rückkehr für mehrere Jahre nicht möglich, zulässig oder zumutbar ist. Dies führt zu unterschiedlichen Herausforderungen.

Die FDP-Fraktion bittet deshalb den Regierungsrat betreffend kantonalen Vollzug der einschlägigen Ausländer- und Asylgesetzgebung folgende Fragen zu beantworten:

Modalität der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

1. Die Rechtsgrundlage (Art. 84 Abs. 5 AIG) erlaubt für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer die Beantragung einer Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz.
Ist dem Regierungsrat bekannt, wie viele im Kanton Aargau wohnende vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer durchschnittlich pro Jahr ein solches Gesuch einreichen, nach welchen Kriterien solche Bewilligungen erteilt werden und wie viele davon bewilligt werden? Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass nur solche Personen berücksichtigt werden, die integriert sind und die Rechtsordnung beachten?

Bewilligung zur Ausbildung

2. Wie vielen im Kanton Aargau lebenden Drittstaatsangehörigen mit einem Schweizer Abschluss der Stufe Tertiär A oder B (aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel) wird durchschnittlich pro Jahr ermöglicht, einfach und unbürokratisch nach ihrem Abschluss in der Schweiz zu bleiben und zu arbeiten?

Vollzug der Rückkehr bzw. Wegweisung bei einem Negativentscheid

3. Wenn der Bund bzw. das Staatssekretariat für Migration (SEM) negative und wegweisende Entscheide gefällt haben, müssen gemäss Art. 46 AsylG die Kantone die Wegweisungen vollziehen. Wie viele Wegweisungsentscheide hat der Kanton Aargau in den letzten 12 Monaten effektiv vollzogen?

Wie viele Prozent aller Personen mit rechtskräftigen Wegweisungsentscheiden sind effektiv weggewiesen worden?

4. Wie viele Personen, für die das SEM Ersatzreisedokumente bereits beschafft hat, konnten letztlich nicht weggewiesen werden? Aus welchen Gründen konnten diese Wegweisungen nicht vollzogen werden?
5. Abgewiesene Asylsuchende, die sich in der Ausschaffungsphase befinden, müssen sich vor dem Zwangs-Rückkehrflug durch eine vom SEM beauftragte Privatgesellschaft einer medizinischen Prüfung unterziehen, um die Reisefähigkeit zu prüfen. Wie viele davon konnten aus medizinischen Gründen nicht zwangsweise rückgeschafft werden?
6. Was wird unternommen, um die offenen Fälle schnellstmöglich abzuarbeiten, das heisst diese Wegweisungen effektiv zu vollziehen?

Organisation der Unterkünfte

7. Gibt es Bestrebungen, um kantonübergreifend in Asyl- und Migrationsfragen besser zusammenarbeiten zu können? Wo gibt es mögliche Synergien?
8. Gibt es genügend Unterkünfte im Kanton für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene?
9. Wie funktioniert die Kooperation mit dem Zivilschutz für die Sicherstellung der Unterkünfte in Krisenzeiten?